

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1962/3/9 20b23/62
(20b24/62), 70b7/78, 60b702/88,
10b525/94**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1962

Norm

ABGB §894

ABGB §1347

ABGB §1497 II

Rechtssatz

Durch den Schuldbeitritt (§ 1347 ABGB) entsteht ein gewöhnliches Gesamtschuldverhältnis. Nun kann ein Mitschuldner nach der Regel des § 894 ABGB dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen Mitschuldnern keinen Nachteil zuziehen. Daraus folgt, daß die Anerkennung - mit der Wirkung der Unterbrechung der Verjährung - nur zum Nachteile des Anerkennenden und nicht auch seiner Mitschuldner wirkt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 23/62

Entscheidungstext OGH 09.03.1962 2 Ob 23/62

Veröff: ZVR 1963/43 S 50 = VersR 1963,961 (mit Anmerkung von Wahle)

- 7 Ob 7/78

Entscheidungstext OGH 16.02.1978 7 Ob 7/78

Veröff: JBl 1979,257

- 6 Ob 702/88

Entscheidungstext OGH 26.01.1989 6 Ob 702/88

nur: Nun kann ein Mitschuldner nach der Regel des § 894 ABGB dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen Mitschuldnern keinen Nachteil zuziehen. Daraus folgt, daß die Anerkennung - mit der Wirkung der Unterbrechung der Verjährung - nur zum Nachteile des Anerkennenden und nicht auch seiner Mitschuldner wirkt. (T1)

- 1 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 525/94

Auch; nur: Durch den Schuldbeitritt (§ 1347 ABGB) entsteht ein gewöhnliches Gesamtschuldverhältnis. (T2)

Beisatz: Zwischen Urschulden und Beitretendem (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0032115

Dokumentnummer

JJR_19620309_OGH0002_0020OB00023_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at